

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wriedel für den Friedhof in Wriedel am 10.07.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sargbestattungen

- a) Wahlgrabstelle für 30 Jahre 960,00 €
 Verlängerung pro Jahr und Stelle 32,00 €
- b) Wahlgrabstelle für 30 Jahre mit Bepflanzung
 nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege 2.660,00 €
 Verlängerung pro Jahr und Grabstelle 88,66 €
- c) Reihengrabstelle für 30 Jahre 740,00 €
- d) Reihengrabstelle für 30 Jahre mit Bepflanzung
 nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege 2.440,00 €

- e) Reihengrabstelle für Kinder unter 5 Jahre für 20 Jahre 220,00 €
2. Urnenbestattungen
- a) Wahlgrabstelle für 20 Jahre 410,00 €
 Verlängerung pro Jahr und Stelle 20,50 €
- b) Wahlgrabstelle für 20 Jahre mit Bepflanzung
 nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege 1.650,00 €
 Verlängerung pro Jahr und Grabstelle 82,50 €
- c) Reihengrabstelle für 20 Jahre 370,00 €
- d) Reihengrabstelle für 20 Jahre mit Bepflanzung
 nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege 1.610,00 €
- e) Baumgrabstelle für 20 Jahre incl. eines
 Namensschildes an einer Stelle 810,00 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab-
 stätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
4. Gebühren für eine vorzeitige Einebnung
- a) pro Jahr und Sarg 45,00 €
 b) pro Jahr und Urne 22,50 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
- a) für Personen über 5 Jahre 400,00 €
 b) für Kinder bis zu 5 Jahre 135,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 180,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals 15,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 2,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 15,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 210,00 €

IV. Gebühr für das Abräumen von vergessenem Grabschmuck auf Rasengräbern vor Pflegemaßnahmen

1. Gebühr pro Grabstelle und Vorkommnis 10,00 €

§ 7

Leistungen ohne Gebührentarif

- (1) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.11.1988 außer Kraft.